

Übergangsfrist für den Erwerb eines Führerscheins für Motorräder mit unbegrenzter Leistung

Ende 2018 beschloss der Bundesrat, dass die neue Führerausweisverordnung im Jahr 2021 in Kraft treten soll. Danach muss jeder, der ab 1. Januar 2021 einen Lernfahrausweis der Kategorie A "beschränkt auf 35kW" erhalten hat, eine Prüfung ablegen.

Die COVID-19-Pandemie führte zu Ausnahmesituationen bei der Beantragung von Motorradführerscheinen. Nach der Schliessung der Ausbildungszentren und der kantonalen Behörden konnten die Motorradschüler ohne eigenes Verschulden nicht an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilnehmen. Dies hat dazu geführt, dass die betroffenen Personen unverschuldet keine Möglichkeit hatten die Motorradkategorie A «beschränkt auf 35 KW» noch bis Ende 2020 zu erwerben und somit auch nicht vom Übergangsrecht zum prüfungsfreien Erwerb der Kategorie A «unbeschränkt» profitieren können .

In Anbetracht der ausserordentlichen Umstände erlässt das ASTRA die folgenden Weisungen:

1. Bedingungen für den prüfungsfreien Erwerb der Kategorie A unbeschränkt Führerausweises im Jahr 2021

- a) Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A beschränkt auf 35 kW und 0,20 kW/kg **vor dem 1. Januar 2021**
- b) Die praktische Führerprüfung vor dem **30 Juni 2021** bestanden haben
- c) In den zwei Jahren vor der Einreichung des Antrags ist kein Verstoss gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen worden, der zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

2. Prüfungsfahrzeug der Kategorie A unbeschränkt

Die Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Lernfahrausweises der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung mit einem Ausstelldatum bis und mit 31. Dezember 2020 dürfen während der Gültigkeit dieses Lernfahrausweises die praktische Führerprüfung auch nach dem 31. Dezember 2020 mit einem Motorrad ohne Seitenwagen, zwei Sitzplätzen und einer Motorleistung von mindestens 35 kW ablegen.

- **Tricity und Niken können nicht als Prüfungsfahrzeug eingesetzt werden!**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft



Manuel Meneses

Service Dep.

hostettler ag – Yamaha Motor Suisse